Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 22 (1960)

Heft: 10

Rubrik: Zollrückerstattung auf armeetauglichen geländegängigen Motorfahrzeugen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZOLLRÜCKERSTATTUNG
auf armeetauglichen geländegängigen Motorfahrzeugen

Vorwort der Redaktion — Es erreichen das IMA oder uns immer wieder Anfragen über die Zollrückerstattung auf armeetauglichen geländegängigen Fahrzeugen. Wir glauben daher gut zu tun, nachstehend einmal die entsprechenden Richtlinien der Abteilung für Heeresmotorisierung zu veröffentlichen. Es sei besonders betont, dass die Zollbegünstigung nur für f a b r i k n e u e Fahrzeuge (Traktoren ausgeschlossen !) gilt.

1. Voraussetzung.

Eine Zollrückerstattung in der Höhe von zwei Dritteln des Einfuhrzolles wird gewährt für: Serienmässig hergestellte, geländegängige Motorfahrzeuge mit 4 oder mehr angetriebenen Rädern, mit Raupen- oder gemischten Rad/Raupenantrieb, ausländischer Herkunft, die vom Eidgenössischen Militärdepartement auf Grund einer Typenprüfung als voll armeetauglich anerkannt wurden. Die Zollrückvergütung erfolgt **nur für fabrikneue** Fahrzeuge.

2. Verpflichtungen des Motorfahrzeug-Halters.

Die Zollrückerstattung wird unter den folgenden Bedingungen gewährt:

— Der Motorfahrzeughalter muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.
— Das Motorfahrzeug muss seinen Standort in der Schweiz haben.
— Der Halter ist verpflichtet, das Motorfahrzeug samt Zubehör und Ausrüstung **während 5 Jahren** seit der Gewährung der Zollrückerstattung (Inkrafttreten der Einzelverfügung) in betriebsbereitem Zustand zu halten.
— **Abänderungen am Fahrzeug sowie ein eventueller Weiterverkauf dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Abt. für Heeresmotorisierung vorgenommen werden.**
— Das Motorfahrzeug muss während der Dauer der Haltepflicht hinten mit einer seiner Zugkraft entsprechenden Anhängevorrichtung, passend zu Deichselösen gemäss Zeichnung KTA Nr. 8203a, und mit zwei Schlaufen für Sicherungsseile oder -Ketten versehen sein. (Nähere Angaben durch den Lieferanten des Motorfahrzeuges.)
— Die endgültige Ausserbetriebsetzung des Motfz. (Unfall, Abbruch, etc.) ist der Abteilung für Heeresmotorisierung sofort zu melden.

3. Dienstleistungspflicht.

Das Motorfahrzeug wird mit einem «Stellungsbefehl für Motorfahrzeuge» militärisch belegt und unterliegt damit der Stellungspflicht bei Kriegsmobilmachung und bei Inspektionen. Eine Dienstleistung in Friedenszeiten ist nicht vorgesehen. Der Verzicht auf die Zollrückerstattung bringt keine Befreiung von der Stellungspflicht.

4. Geltendmachung der Zollrückerstattung.

Gesuche um Zollrückerstattung sind sofort, **spätestens aber innert 2 Monaten seit der Ablieferung des Motorfahrzeuges an den Halter,** bei der Abteilung für Heeresmotorisierung einzureichen. Dem Gesuch sind beizulegen:

— die Zollquittung mit detaillierter Zollabrechnung **(nicht Verzollungsausweis auf braunem Karton),** mit einer vom Importeur auf den Motorfahrzeughalter lautenden **Zessionserklärung.**
— ein vom Importeur ausgestellter Typenausweis für das betreffende Motorfahrzeug.

5. Auszahlung der Zollrückerstattung.

Nach Prüfung des Gesuches wird dem Fahrzeughalter von der Abteilung für Heeresmotorisierung die Verfügung EMD vom 10.2.50 sowie eine im Doppel ausgefertigte Urkunde (Einzelverfügung) zugestellt. Diese Urkunde enthält die Rechte und Pflichten des Motorfahrzeughalters und tritt an dem Tage in Kraft, an welchem das **vom Halter unterzeichnete Doppel** bei der Abteilung für Heeresmotorisierung eintrifft.

Die Zollrückerstattung in der Höhe von zwei Dritteln des Einfuhrzolles wird dem Fahrzeughalter wie folgt ausbezahlt:

— 75 % des Betrages innert ca. 30 Tagen nach Inkrafttreten der Einzelverfügung.
— 25 % drei Jahre nach der ersten Auszahlung und nach bestandener Motorfahrzeug-Inspektion.

Der Motorfahrzeughalter darf die ihm auf Grund der Einzelverfügung zustehenden Ansprüche auf Zollrückerstattung weder abtreten noch verpfänden.

6. Besondere Bestimmungen.

Wird das Motorfahrzeug vor Ablauf der Haltepflicht für die Militärdienstleistung untauglich, so ist die einmal gewährte Zollrückerstattung der Abt. für Heeresmotorisierung pro rata temporis zurückzuzahlen, ohne Berücksichtigung der Umstände des Schadenereignisses.

Bei Halterwechsel vor Ablauf der Haltepflicht ohne schriftliche Bewilligung der Abteilung für Heeresmotorisierung, bei Konkurs oder Tod des Halters, sowie bei Diebstahl bleibt die Rückforderung pro rata temporis der gewährten Zollrückerstattung der Abteilung für Heeresmotorisierung vorbehalten.

Abteilung für Heeresmotorisierung, Sektion Personelles und Administratives.

Buchbesprechungen

Werkstätten zum Instandsetzen von Landmaschinen

Von Dipl.-Ing. Arch. Karl Gunter Beger. Herausgegeben vom Handwerkstechnischen Institut an der Technischen Hochschule Hannover. Curt R. Vincentz Verlag Hannover 1959. 163 Seiten, 78 Abbildungen, 5 Grundrissblätter mit 51 Grundriss-Sinnbildern.

Die sprunghafte Entwicklung der Landmaschinentechnik und Mechanisierung der Landwirtschaft innerhalb der letzten 20 Jahre hat den natürlichen Bedarf nach leistungsfähigen Landmaschineninstandsetzungswerkstätten nach sich gezogen. Eigene Landmaschinenhandwerksbetriebe sind entstanden, die alten Dorfschmieden haben sich den Bedürfnissen entsprechend umgestellt oder sind im Begriff die Umstellung durchzuführen. Die von früher her vorhandenen oder ohne Erfahrungen neu hierzu errichteten Betriebsstätten und Werkstätten kommen den tatsächlichen Anforderungen nur in den seltensten Fällen nach. Es ist daher ausserordentlich begrüssenswert, dass in Buchform «Planungsgrundsätze für Werkstätten zum Instandsetzen von Landmaschinen» erschienen sind, die nicht nur wertvolle Anleitungen und Hinweise für Neuplanungen, sondern auch für Werkstättenumbauten bieten.

Ausgehend von den besonderen Arbeitsaufgaben, denen die Werkräume zu dienen haben, behandelt der Verfasser zunächst die Voraussetzungen, die bestimmenden Einfluss auf die Planung nehmen.

Der nächste Abschnitt behandelt die eigentliche Planung, die unter Berücksichtigung der Voraussetzungen, der Betriebsgrösse, des Standortes und des Grundstückes zu erfolgen hat. Massgeblich ist hiebei der Umfang der zu erwartenden Instandsetzungsarbeiten und des entsprechenden Betriebscharakters. Je nachdem nun eine kleine Landschmiede oder grössere Landschmiede neben Hufbeschlag auch Landmaschinen instandzusetzen hat, oder ein mittlerer oder grösserer Landmaschinenfachbetrieb vorliegt, werden 4 Leitpläne besprochen, die unter Berücksichtigung des richtigen Arbeitsablaufes die richtige Zuordnung der einzelnen Arbeitsräume, Neben- und Hilfsräume, unter Vermeidung überflüssiger Leerwege beinhalten.

Im letzten Teil des Buches werden bezughabende, allgemeine bautechnische Hinweise und Detailausführungen wie Fundamente, Hallen- und Dachbinder, Dächer, Wände, Decken, Beleuchtung und Belichtung, bautechnische Unfallverhütung und bautechnische Schutzmassnahmen behandelt.